

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Umweltrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Kennzeichen

HLW3-N-0816/001

Bearbeiter

Buchsbaum Claudia

0 29 52 / 9025

Durchwahl

27287

Datum

11.11.2008

Betrifft

4 Linden auf dem Gst. Nr. 199/5 in der KG Mariathal; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal – naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal** hinsichtlich der auf dem Grundstück Nr. 199/5, KG Mariathal, links hinter der Kapelle stehenden Linde sowie der bereits entfernten Linde. Diese Linden wurden am 24. Jänner 1942 zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Das Forstaufsichtsorgan der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn hat am 18.8.2008 bei den Naturdenkmälern auf dem Gst. Nr. 199/5, KG Mariathal, eine örtliche Überprüfung durchgeführt und dabei folgendes festgestellt:

„Am 18.8.2008 wurde festgestellt, dass das Naturdenkmal nur noch aus 3 Linden besteht, die mit der Kennzeichnungstafel versehen sind.

Zwei der Bäume machen einen vitalen, gesunden Eindruck.

Der dritte Baum links hinter der Kapelle macht aufgrund seines äußeren Aussehens nicht mehr den vitalsten Eindruck. Von Außen sind einige Risse erkennbar, welche auf eventuelle Faulstellen im Inneren des Baumes schließen lassen.

Im Gefährdungsbereich des besagten Baumes befinden sich nördlich des Naturdenkmales Wohnhäuser.“

Aufgrund des Berichtes des Forstaufsichtsorgans steht es für die Behörde fest, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der Stellungnahme des Forstaufsichtsorgans der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Hollabrunn, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Wimmer)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Umweltrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Stadtgemeinde Hollabrunn
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn

Beilagen

HLW3-N-0816/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhhl@noel.gv.at

Fax: 02952/9025-27231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Müller Andreas

(0 29 52) 9025

Durchwahl

27285

Datum

07.08.2023

Betrifft

Naturdenkmal Linden, Naturschutzbuch EBl.Nr. 21; Naturdenkmal in der KG
Mariathal – **teilweiser Widerruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich einer bereits gefällten Linde auf dem Grundstück Nr. 199/5, KG Mariathal.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass das Naturdenkmal für eine - unmittelbar links neben der Kapelle befindlichen - Linde aufrecht bleibt.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit der Entscheidung des Landrates Hollabrunn vom 24.1.1942 wurden 4 Linden auf dem Grundstück Nr. 199/5, KG Mariathal, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 11.11.2008, Zl. HLW3-N-0816/001, wurde das Naturdenkmal hinsichtlich zweier Linden widerrufen.

Am 20.6.2023 hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes ausgeführt:

„Aufgrund einer Mitteilung durch die Stadtgemeinde Hollabrunn wurde am 13.6.2023 das Naturdenkmal (bestehend aus 2 Linden) überprüft.“

Die Stadtgemeinde teilte mit, dass im Zuge der ÜP der Linden in Mariathal der Brandkrustenpilz auf einem der 3 Bäume durch die Kontrollorgane der ÖBF festgestellt wurde.

Es handelt sich dabei um einen sehr aggressiven holzzersetzenden Pilz im Wurzel- bzw. Stammfußbereich wodurch die Standsicherheit rasch abbaut und die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist.

Es waren zum Zeitpunkt der Erhebung nur mehr 2 Bäume wobei einer davon als ND ausgewiesen ist vorhanden. Der zweite als ND ausgewiesene Baum und vom Brandkrustenpilz befallene Baum wurde von der Stadtgemeinde Hollabrunn als Grundeigentümer bereits gefällt um eine Gefährdung von umliegenden Straßen und Häusern auszuschließen.

Die Eigenschaft als Naturdenkmal bleibt somit nur mehr für den einen Baum der unmittelbar links neben der Kapelle steht aufrecht.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat am 12.7.2023 folgende Stellungnahme abgegeben: „Gegen den Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal wird aufgrund der festgestellten Gefährdung für Personen und Sachen seitens der NÖ Umweltanwaltschaft kein Einwand erhoben.

Unabhängig davon wird jedoch aus Gründen des Landschaftsbildes und der ökologischen Funktionstüchtigkeit die Nachpflanzung von Bäumen empfohlen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines durch den Amtssachverständigen für Naturschutz und der Vorlage von Unterlagen durch die Stadtgemeinde Hollabrunn hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 20.6.2023 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmals – der bereits gefällten Linde - eine Gefährdung für Personen und Sachen dargestellt hätte.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal **teilweise zu widerrufen**.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-1070/001-2015
2. Bezirksgericht Hollabrunn, Winiwarterstraße 2, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann

Mag. P r i n z